Österr. Volkszeitung
14./IX. 1918

118

Die Kriegszulagen für Staatsbedienstete und deren Witwen und Waisen.

Die gestrige „Wiener Zeitung" veröffentlicht zwei Verordnungen des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 11. d. Die eine betrifft Zuwendungen an Staatsbedienstete anläßlich der Kriegsverhältnisse. Danach werden bis Ende Juni 1919 die Steuern, Diensttaxen, Dienstverleihungs- und Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge vom Staate zur Zahlung übernommen. Außerdem wird den Staatsbediensteten vom 1. Oktober 1918 bis Ende Juni 1919 eine Teuerungszulage gewährt, die monatlich im vorhinein auszuzahlen ist. Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende acht Klassen eingeteilt:

1. Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder;
2. verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde;
3. verheiratete Bedienstete mit einem Kind und verwitwete Bedienstete mit zwei Kindern;
4. verheiratete Bedienstete mit zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit drei Kindern;
5. verheiratete Bedienstete mit drei Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier Kindern;
6. verheiratete Bedienstete mit vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit fünf Kindern;
7. verheiratete Bedienstete mit fünf Kindern und verwitwete Bedienstete mit sechs Kindern;
8. verheiratete Bedienstete mit sechs Kindern und verwitwete Bedienstete mit sieben Kindern.

Hiebei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, welche nach den für die betreffende oder für eine verwandte Bedienstetenkategorie geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Staatsdienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Ledige Staatsbedienstete, die mit Großeltern, Eltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie infolge rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten wegen deren Bedürftigkeit zum überwiegenden Teile bestreiten.

Den in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalte von	Jahresbetrag der Zulagen in Kronen						
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	VII. Kl.	VIII. Kl.
14.000 bis einschließlich 18.000 K.	1.776	4.020	4.524	5.028	5.520	6.024	6.528	7.020
10.000 „ ausschließlich 14.000 „	1.536	3.180	3.684	4.188	4.680	5.184	5.688	6.180
6.400 „ „ 10.000 „	1.800	3.396	3.900	4.404	4.896	5.400	5.904	6.396
4.800 „ „ 6.400 „	2.224	3.648	4.152	4.656	5.148	5.652	6.156	6.648
3.600 „ „ 4.800 „	2.196	3.096	3.504	3.900	4.296	4.704	5.100	5.496
2.800 „ „ 3.600 „	1.932	2.520	2.928	3.324	3.720	4.128	4.524	4.920
2.200 „ „ 2.800 „	1.596	2.196	2.604	3.000	3.396	3.804	4.200	4.596
1.600 „ „ 2.200 „	1.212	2.800	2.208	2.604	3.000	3.408	3.804	4.200

Die Quingennalzulagen der Staatslehrpersonen sind bei der Ermittlung der Zulage zu dem Gehalte hinzuzurechnen.

Sodann werden für die Praktikanten die Zulagen bestimmt, die von 1212 K. in der I. Klasse bis 3876 K. in der VIII. Klasse steigen, sowie die der Auskultanten mit dem Gehalt der X. Rangsklasse von 1596 K. in der I. Klasse bis 4596 K. in der VIII. Klasse. Für die Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten werden die Zulagen entsprechend mit 1212 bis 3876 K. festgesetzt, die nach Vollendung von vier und sechs Dienstjahren etwas höher sind. Auf ungefähr gleicher Höhe bewegen sich die Zulagen für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, ferner für die Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse, für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, für Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener, für die unter a genannten Bediensteten, jedoch nur bei einem Jahresgehalte von weniger als 1400 K., und für die unter b genannten Bediensteten nur dann, wenn die Pensionsgrundlage für den fortlaufenden Ruhegenuß weniger als 1400 K. beträgt.

Besondere Bestimmungen.

Bediensteten, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und als Gagisten Militärdienst leisten, wird die halbe Zulage ihrer Klasse gewährt, wenn sie in ihrem normalen Dienstort verwendet werden, dagegen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaß nächstniedrigeren Klasse außerhalb ihres normalen Dienstortes. Bedienstete, die in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, erhalten die volle Zulage ihrer Klasse, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben.

Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 2 ff. dieser Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober in Wirksamkeit; die Verordnung vom 12. Juni R.-G.-Bl. Nr. 210 wird mit Ende September außer Kraft gesetzt.

Für Pensionisten, Witwen, Waisen.

Die zweite Verordnung betrifft die Pensionisten, Witwen und Waisen sowie Personen, die Gnadengaben beziehen. Der Jahresbetrag der Aushilfe wurde festgesetzt bei den Staatsbeamten und Staatslehrpersonen d. R. bei einem Ruhegenusse bis einschließlich 1000 K. mit 756 K., von über 1000 K. bis einschließlich 2000 K. mit 936 K., von über 2000 K. bis einschließlich 17.200 K. mit 984 K. Für die Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Witwenpension samt eventueller Gnadenzulage und dergleichen: bis einschließlich 1000 K. mit 612 K., von über 1000 K. bis einschließlich 2000 K. mit 756 K., von über 2000 K. bis einschließlich 6000 K. mit 900 K. Für die Unterbeamten und Diener mit 564 K., für deren Witwen 336 K.; für die Arbeiterangestelltenkategorie mit 468 K., deren Witwen mit 288 K. Für die Waisen der Beamten, elternlos, 468 K., vaterlos 288 K., für jene der Diener 240, beziehungsweise 192 K. Die mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) aus Staatsmitteln beteilten Personen mit Gnadengaben bis ausschließlich 100 K. erhalten 144 K., zu den Gnadengaben von 100 bis 800 K. um 192 K., zu den höheren Gnadengaben um 240 K.